

27. April 1960

84

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ~~ja~~
Für die Sammlung! nein

Gesetz: ArbKrankhG § 1 Abs. 2; Rahmentarifvertrag für das
Baugewerbe vom 9.4./28.10.1957 § 4 Abschnitt I
Nr. 1 und Nr. 2

Leitsatz:

Eine "vierwöchige ununterbrochene Dauer des
Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber"
im Sinne des § 1 Abs. 2 ArbKrankhG ist nicht
gegeben, wenn ein Bauarbeiter innerhalb des ge-
nannten Zeitraumes wegen ungünstiger Witterung
entlassen und wieder eingestellt wurde.

Aktenzeichen: 2 AZB 152/59
Urteil des BAG vom 27. April 1960



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 A 152/59

3 Sa 487/58 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
aufgestellt am:
27. April 1960
gez. Hoffmann,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. März 1960 durch die Bundesrichter Schilgen, Dr. Meier-Scherling und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Hansen und Bresch für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 3. Kammer in Köln, vom 24. Februar 1959 - 3 Sa 487/58 - insoweit aufgehoben, als es die Beklagte zur Zahlung von mehr als 44,27 DM verurteilt. Im gleichen Umfang wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 8. Oktober 1958 - (5) 4 Ca 307/58 - zurückgewiesen.

Im übrigen wird die Revision der Beklagten als unzulässig verworfen.

Von den Kosten des ersten Rechtszuges trägt der Kläger neun Zehntel, die Beklagte ein Zehntel.

Von den weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger vier Fünftel, die Beklagte ein Fünftel.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit einigen Jahren als Verputzer im Stuckateurbetrieb der Beklagten mit einem Stundenlohn von zuletzt 2,73 DM tätig. Im Jahre 1957 arbeitete er vom 19. März bis zum 17. Dezember, an welchem Tage das Arbeitsverhältnis wegen Frostes bis zum 5. Februar 1958 unterbrochen wurde. Am 6. Februar 1958 arbeitete der Kläger wieder, mußte aber vom 7. Februar bis 12. Februar 1958 erneut wegen Frostes ausscheiden. Vom 13. Februar bis 26. Februar und vom 5. März bis 7. März 1958 arbeitete er wieder, während er in der Zeit vom 27. Februar bis 3. März 1958 erneut wegen Frostes aussetzen mußte. Nachdem der Kläger am 7. März 1958 bis 11,45 Uhr gearbeitet hatte, erlitt er einen Arbeitsunfall -Fersenbeinbruch-, auf Grund dessen er bis zum 10. Dezember 1958 arbeitsunfähig krank war. Der 7. März 1958 war ihm von der Beklagten noch voll bezahlt worden. An den Frosttagen war der Kläger jeweils beim Arbeitsamt gemeldet und erhielt Arbeitslosenunterstützung. Er hat während der Unterbrechungszeiträume nirgendwo anders gearbeitet. Im Betrieb der Beklagten besteht wöchentliche Lohnabrechnung; die Lohnperioden laufen von donnerstags bis mittwochs. An den letzten beiden Arbeitstagen vor dem Unfall hatte der Kläger netto je 21,79 DM verdient. Den gleichen Lohn erhielt er auch für den Unfalltag. Der Kläger hat ein Krankengeld von täglich 16,50 DM erhalten. Die Beklagte zahlte ihm für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß von 63,-- DM.

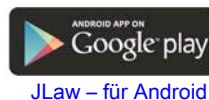
Mit seiner am 10. Mai 1958 beim Arbeitsgericht Köln eingegangenen Klage hat der Kläger die Zahlung eines höheren Krankengeldzuschusses nach dem ArbKrankhG, und zwar zunächst in Höhe von 484,50 DM begehrt. Im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens hat er seine Klage auf 206,22 DM ermässigt.

Das Arbeitsgericht hat den vor dem Unfall an den letzten drei Arbeitstagen vom 5. bis 7. März 1958 erzielten Tagesnettoverdienst von 21,79 DM zugrunde gelegt, daraus 90% = 19,61 DM errechnet und den sich ergebenden Zuschußbetrag von 3,11 DM (19,61 DM abzüglich 16,50 DM Krankengeld) für die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

17 Kalendertage vom 1. bis 17. April 1958 mit 52,87 DM zugebilligt, diesen Anspruch aber durch die Zahlung der Beklagten von 63,-- DM als getilgt angesehen. In der Berufungsinanz hat der Kläger seinen Anspruch weiter verfolgt und die Ansicht vertreten, ihm stehe der Krankengeldzuschuß bereits vom ersten Tage seiner Krankheit an und für volle sechs Wochen zu. Die kurzen und noch dazu durch Frost bedingten Unterbrechungen seines Arbeitsverhältnisses in der Zeit vor dem Unfall könnten nicht dazu führen, daß die in § 1 Abs. 2 ArbKrankhG bestimmte 4-Wochenfrist erst im März 1958 zu laufen beginne.

Das Landesarbeitsgericht hat sich der Auffassung des Klägers angeschlossen. Es hat zu der Frage, ob die durch Frostwetter bedingten Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sich dahin auswirken, daß mit jeder Wiederaufnahme der Arbeit nach erfolgter Unterbrechung die Wartezeit des § 1 Abs. 2 ArbKrankhG von neuem zu laufen beginne, ausgeführt, Sinn und Zweck des Gesetzes erforderten es, langjährig beschäftigte, betriebstreue Arbeiter auch dann mit dem Zuschuß zu bedenken, wenn das Arbeitsverhältnis vorübergehend infolge höherer Gewalt unterbrochen werden mußte. Der Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Fassung vom 9.4./28.10.57 (RTV Bau) bringe dadurch, daß er die Wiedereinstellungspflicht nach Entlassungen wegen ungünstiger Witterung gebiete, zum Ausdruck, der wiedereingestellte Arbeiter solle wieder in seinen alten Rechtsstand wie vor der Schlechtwetter-Entlassung einrücken. Genau wie in Fällen des Arbeitskampfes entspreche es dem Willen der Arbeitsvertragsparteien, den durch Frost erzwungenen Stillstand der Arbeit nur als vorübergehend anzusehen.

Gegen diese Auffassung wendet sich die Beklagte mit ihrer Revision. Sie glaubt, allenfalls zur Zahlung eines Zuschußbetrages von insgesamt 107,27 DM verpflichtet zu sein. Da 63,-- DM bereits gezahlt sind, wären noch 44,27 DM zu zahlen. In einem nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist bei Gericht eingegangenen Schriftsatz beantragt die Beklagte, die Klage ganz abzuweisen, weil sich bei sinngemäßer Anwendung der Berechnungsvorschriften des § 2 ArbKrankhG für den



- 4 -

nur 52,87 DM ergebe. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zum Teil unzulässig, im übrigen aber begründet.

I. Die Beklagte ist durch das angefochtene Urteil zur Zahlung eines Betrages von 202,02 DM netto verurteilt worden. Ihre hiergegen mit Schriftsatz vom 22. April 1959 eingelegte Revision war unbeschränkt. Mit ihrer Revisionsbegründung vom 14. Mai 1959 dagegen hat die Beklagte den Antrag angekündigt, das Urteil des Landesarbeitsgerichts insoweit aufzuheben, als es die Beklagte zur Zahlung eines höheren Betrages als 44,27 DM verurteilt hat. In der Begründung ist gesagt, daß dem Kläger ein Krankengeldzuschuß in Höhe von 107,27 DM zustehe, und daß unter Berücksichtigung der bereits gezahlten 63,-- DM somit noch 44,27 DM zu zahlen seien.

Mit diesem Revisionsantrag und mit dieser Begründung des Antrages hat die Beklagte deutlich genug zu erkennen gegeben, daß sie ihre Revision nur bezüglich des über 44,27 DM hinausgehenden Betrages verfolgen wolle, dagegen bezüglich eines Betrages von 44,27 DM auf das Rechtsmittel der Revision verzichte. Ein Rechtsmittelverzicht bedarf keiner ausdrücklichen Erklärung, sondern kann auch stillschweigend durch die Formulierung des Revisionsantrages und der Revisionsbegründung zum Ausdruck gebracht werden, mit der Wirkung, daß dann das vorinstanzliche Urteil insoweit rechtskräftig wird, als auf ein Rechtsmittel verzichtet wurde (vgl. BGHZ 7, 144 [145]; RG in JW 1927, 845). Die sonst im Rahmen der Revisionsbegründung mögliche Erweiterung des Revisionsantrages auch nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist (BGHZ 12, 53 [67]; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 554, Anm. V 2; Wieczorek, ZPO, § 554 Anm. C II b 1 und § 511 Anm. A I a 1; Baumbach-Lauterbach, ^{ZPO} 25. Aufl., § 554 Anm. 4 A) ist daher nach einem Rechtsmittelverzicht nicht mehr zulässig. Unter diesen Umständen kann es dahingestellt bleiben, ob sich im



vorliegenden Fall der von der Beklagten nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist angebrachte weitergehende Revisionsantrag im Schriftsatz vom 30. Juni 1959 noch innerhalb des Rahmens der fristgerecht eingereichten Revisionsbegründung hält, ^{oder} ob er diesen Rahmen überschreitet.

II. Dagegen mußte die Revision insoweit Erfolg haben, als sie sich gegen die Auffassung des Landesarbeitsgerichts richtet, daß die vor dem 5. März 1958 liegenden Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses des Klägers den Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß nicht beeinträchtigen. Insoweit beruht das angefochtene Urteil auf einer Verletzung des § 1 Abs. 2 ArbKrankhG.

1) Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 13. Mai 1958 (BAG 5, 300) erkannt, daß einem Arbeiter, der innerhalb der ersten vier Wochen nach der rechtlichen Begründung seines Arbeitsverhältnisses erkrankt, vom Beginn der fünften Woche Krankengeldzuschuß (KGZ) gemäß § 1 ArbKrankhG zu gewähren ist, derart, daß die 6-Wochenfrist mit dem Beginn der Erkrankung zu laufen beginnt. In diesem Urteil hat der Senat weiter ausgeführt, es komme für die in § 1 Abs. 2 ArbKrankhG geforderte 4-wöchige ununterbrochene Dauer des Arbeitsverhältnisses allein auf den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses, nicht aber darauf an, ob der Kläger in diesen vier Wochen auch gearbeitet hat. Andererseits komme es nicht auf die Betriebszugehörigkeit - etwa im Sinne der ähnlichen Bestimmung des § 1 KSchG - an.

Dieses Urteil hat im Schrifttum im wesentlichen Zustimmung gefunden (vgl. Gros in AR-Blattei "Krankheit des Arbeitnehmers", Entsch. 7; Trieschmann in BABl. 1958, 701). Schnorr v. Carolsfeld hat zwar in seiner Anmerkung zu AP Nr. 4, § 1 ArbKrankhG Bedenken gegen Teile der Begründung zum Ausdruck gebracht, ist aber im Ergebnis der gleichen Ansicht. Eine erneute Überprüfung jener Entscheidung gibt dem Senat keine Veranlassung, die dortige Auffassung zu ändern.



- 6 -

2) Unter diesen Umständen stellte sich die Frage, ob die Beschäftigungszeiten des Klägers am 6. Februar und vom 15. bis zum 26. Februar 1958 mit der ab dem 5. März 1958 bis zum Betriebsunfall laufenden Beschäftigungszeit rechtlich ein einheitliches, ununterbrochenes Vertragsverhältnis bildeten. Das ist nicht der Fall. Der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau) vom 6. Juli 1956 in der für den vorliegenden Fall anwendbaren Fassung vom 28. Oktober 1957 bestimmt in § 2 Ziffer 5 Abs. 1: „Wird die Fortsetzung der Arbeit infolge ungünstiger Witterung in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März unmöglich, so kann das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß Lohn nicht weiter gezahlt wird, beiderseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.“ In tatsächlicher Hinsicht steht fest, daß die Parteien während der im Tatbestand genannten Zeiten, in denen wegen Frostes die Verputzarbeiten ruhen mussten, von dieser Lösungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, weil andernfalls der Kläger nicht die Arbeitslosenunterstützung hätte beziehen können. Anhaltspunkte dafür, daß das Arbeitsverhältnis nur zum Schein gelöst worden ist, sind nicht gegeben. Unter diesen Umständen ist die Ansicht des Klägers in seiner Revisionserwiderung, es habe sich jeweils nur um eine „formelle“ Beendigung des Arbeitsverhältnisses gehandelt, nicht zutreffend. Auch der in § 2 Ziff. 5 BRTV-Bau normierte Wiedereinstellungsanspruch eines wegen ungünstiger Witterung entlassenen Arbeitnehmers ändert daran nicht nur nichts, sondern unterstreicht vielmehr den Charakter einer Schlechtwetterentlassung als echte Beendigung des Vertragsverhältnisses. Danach ist der Arbeitnehmer nicht gehalten, sich nach Eintritt günstiger Witterung wieder einzufinden. Nur dann, wenn er sich meldet, hat er einen Wiedereinstellungsanspruch.

3) Auch an anderen Stellen bringt der genannte Tarifvertrag deutlich zum Ausdruck, daß -entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts- die Wiedereinstellung eines wegen ungünstiger Witterung entlassenen Arbeitnehmers nicht die Folge haben sollte, daß er damit in die gleiche Rechtsposition wie vor seiner Entlassung in Bezug auf die Gewährung eines

- 7 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

a) Das kommt einmal darin zum Ausdruck, daß die am 28. Oktober 1957 vereinbarte Änderung des BRTV-Bau die bis dahin für einen tariflichen Krankengeldzuschuß bestehende Regelung beseitigte. Bis dahin hatte § 4, Abschnitt 1 Nr. 1, Abs. 3 gelautet:

"Bei der Berechnung der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wird die Dauer früherer Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn die frühere Betriebszugehörigkeit durch Umstände unterbrochen wurde, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hatte und die Unterbrechung insgesamt nicht länger als zwölf Monate dauerte."

Diese Bestimmung entfiel ersatzlos mit der genannten Änderung, die im übrigen ausdrücklich auf § 1 Abs. 2 ArbKrankhG Bezug nimmt. Aus der Entfernung jener Vorschrift im Zusammenhang mit der Einführung einer Regelung für den Fall, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 ArbKrankhG bei einem Arbeiter nicht vorliegen, kann nur der Schluß gezogen werden, daß die Tarifvertragsparteien die im Baugewerbe typische Schlechtwetterentlassung als den Anspruch aus § 1 ArbKrankhG hindernd angesehen haben und dieses Ergebnis hinnehmen wollten.

b) Mit Recht weist die Revision ferner darauf hin, daß eine Zusammenrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten in § 8 Nr. 2 BRTV-Bau ausschließlich für die Berechnung der Urlaubsdauer normiert wird mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß diese unverschuldeten Unterbrechungen „hierbei“ nicht als Unterbrechungen angesehen werden. Die starke Fluktuation im Baugewerbe hat danach den Tarifvertragsparteien vor Augen gestanden, sie ist aber nur für den Bereich des Urlaubs überbrückt worden. Eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf den Bereich des Krankengeldzuschusses wäre unter diesen Umständen mit dem klar zum Ausdruck gebrachten Willen der Tarifvertragsparteien unvereinbar. Dabei muß beachtet werden, daß für den Richter eine gewisse Zurückhaltung bei der ausdehnenden Anwendung tarifvertraglicher Bestimmungen überhaupt angezeigt ist (vgl. BAG in AP Nr. 68 zu § 1 TVG Auslegung).

- 8 -

4) Das angefochtene Urteil begründet seine Ansicht, daß von einer rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eigentlich nicht die Rede sein könne, auch damit, es entspreche in aller Regel bei einem durch höhere Gewalt erzwungenen Stillstand der Arbeit dem Willen der Parteien, die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur als eine erzwungenermaßen vorübergehende und nicht als eine solche auf Dauer zu betrachten. Damit spricht das Landesarbeitsgericht nicht aber etwa aus, daß im vorliegenden Fall die Parteien einzelvertraglich eine vom tarifvertraglich normierten Regelzustand abweichende Vereinbarung getroffen oder auch nur gewollt hätten, sondern es unterstellt lediglich, daß die Willensrichtung eines wegen Frostes entlassenen Arbeiters generell darauf gerichtet sei, das Arbeitsverhältnis weiterlaufen zu lassen. Dabei übersieht es, daß es auf eine derartige Willensrichtung, wenn sie im Einzelvertrag keinerlei Ausdruck gefunden hat, weder allgemein für das Rechtsleben, noch im besonderen bei der Anwendung des § 1 ArbKrankhG ankommt. Es fehlen jedenfalls Anhaltspunkte dafür, daß die Streitparteien vor der Unterbrechung infolge Frostes den gebliebenen Fortbestand des Arbeitsverhältnisses – etwa im Wege einer sogenannten Werksbeurlaubung – vereinbart haben, noch ist ein Anhalt dafür ersichtlich, daß sie bei der Wiedereinstellung ausdrücklich die Gewährung der Rechtsposition wie vor der Entlassung in jeder Hinsicht vereinbart haben. Eine dahingehende substantiierte Behauptung hat der Kläger übrigens in den Tatsacheninstanzen auch nicht aufgestellt.

5) Ob eine unverhältnismässig kurze Unterbrechung des rechtlichen Bestandes des Arbeitsverhältnisses ausreicht, um die in § 1 Abs. 2 ArbKrankhG enthaltene Bedingung für den Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß ausfallen zu lassen, braucht hier nicht entschieden zu werden, weil diese Unterbrechung in Beziehung zur 4-Wochenfrist gesetzt werden müsste und dann die 12 Kalendertage vom 7. bis 12. Februar und vom 27. Februar bis 4. März 1958 nicht als kurze Unterbrechung im Verhältnis zur 4-Wochenfrist angesehen werden könnten.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch fehlen sowohl im Wortlaut wie nach dem Sinne des Gesetzes Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Behandlung der Arbeiter mit kurzer bzw. langer Dauer der Betriebszugehörigkeit. Billigkeitserwägungen allein rechtfertigen es nicht, die ausdrücklich normierten Voraussetzungen des Anspruchs auf den Krankengeldzuschuß beiseite zu schieben.

III. Nach alledem kann der Kläger entgegen der Ansicht des angefochtenen Urteils einen Krankengeldzuschuß erst von dem Zeitpunkt an verlangen, in welchem sein am 5. März 1958 neu begonnenes Arbeitsverhältnis vier Wochen gedauert hatte. Beide Vorinstanzen haben aber auch die in § 2 Abs. 2 ArbKrankhG enthaltene Vorschrift über die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses nicht richtig angewandt. Nach dieser Vorschrift kommt eine Zerstückelung betriebsüblicher Lohnabrechnungsperioden für die Berechnung des KGG nicht in Betracht. Da die Lohnperioden im Betriebe der Beklagten von Donnerstag bis Mittwoch einer jeden Woche liefen, scheidet der vom Kläger am Donnerstag, den 6. und Freitag, den 7. März 1958 verdiente Lohn für die Berechnung des Krankengeldzuschusses aus, denn beide Tage liegen bereits in der Lohnperiode, in welcher sich der Unfall ereignet hat.

Andererseits kommen aber auch die vor dem 26. Februar 1958 liegenden Lohnperioden nicht in Betracht. Denn diese gehören nach dem oben unter II Ausgeführten zu einem anderen, rechtlich selbständigen Arbeitsverhältnis. Das Zurückgreifen auf solche anderen Arbeitsverhältnisse, mögen sie auch zwischen den gleichen Parteien bestanden haben, und mögen die Arbeitsbedingungen auch die gleichen gewesen sein, wäre mit § 2 Satz 2 ArbKrankhG nicht zu vereinbaren. Auch ist nicht etwa die Rechtsprechung des Senats zum Problem der Fehltage innerhalb des Berechnungszeitraumes (vgl. BAG AP Nr. 1, 2 und 3 zu § 2 ArbKrankhG) für den vorliegenden Fall verwertbar, weil von Fehltagen nur während eines laufenden Arbeitsverhältnisses gesprochen werden kann. Die Lösung ist vielmehr auch insoweit dem Urteil des erkennenden Senats vom 13. Mai 1958 (BAG 5, 300) zu entnehmen.



- 10 -

Wenn die Berechnungsgrundlage des § 2 Satz 2 ArbKrankhG mit den dort genannten vier Lohnperioden versagt, kann die Mücke nur dadurch geschlossen werden, daß der Durchschnitt des während der Dauer der Tätigkeit erzielten Arbeitsentgelts unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es bereits in weniger als vier Wochen verdient ist, der Berechnung zugrunde zu legen ist. Das führt hier dazu, daß allein der am 5. März 1958 vom Kläger verdiente Lohn für die Berechnung herangezogen werden kann, wobei - auch das ist in beiden Instanzen verkannt worden - weiterhin berücksichtigt werden muß, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 5, 291; AP Nr. 1 zu § 2 ArbKrankhG) der durchschnittliche Arbeitsverdienst nicht arbeitstätig, sondern kalendertätig zu berechnen ist. Demzufolge muß der am 5. März 1958 verdiente Nettobetrag von 21,79 DM mit 24 Arbeitstagen multipliziert (=522,96 DM) und dann auf 28 Kalendertage verteilt werden ($522,96 : 28 = 18,68$ DM). 90% dieses kalendertäglichen Nettoverdienstes sind 16,81 DM. Da der Kläger kein Krankengeld in Höhe von 16,50 DM erhalten hat, beträgt der Krankengeldzuschuß nur 0,31 DM je Kalendertag.

IV. Unter diesen Umständen kann es für die Entscheidung dieses Falles dahingestellt bleiben, ob die in § 1 Satz 4 ArbKrankhG genannte 6-Wochenfrist bereits mit dem Unfalltage selbst zu laufen beginnt, ferner, ob sie 42 oder, wie Schmatz-Fischwasser, Komm. zum ArbKrankhG, 3. Aufl., § 1 Anm. IV, annehmen, 43 Tage läuft. Schließlich kann es dahingestellt bleiben, ob dem Kläger ein tariflicher Krankengeldzuschuß gemäß § 4 Abschnitt I Nr. 2 RTV-Bau in Höhe von 18 Tariftundenlöhnen zusteht, oder ob, wie die Beklagte meint, dieser Anspruch gemäß § 9 RTV-Bau ausgeschlossen ist, oder aber, ob nicht die Geltendmachung eines Anspruchs auf einen gesetzlichen Krankengeldzuschuß dahin umgedeutet werden muß, daß damit gleichzeitig ein tariflicher Krankengeldzuschuß geltend gemacht wird. Denn selbst wenn von der dem Kläger günstigsten Berechnung der 6-Wochenfrist ausgegangen wird und ihm der unter III errechneten kalendertägliche

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Krankengeldzuschuß in Höhe von 0,31 DM für 17 Kalendertage (= 5,27 DM) zusteht, und wenn ihm ferner der tarifliche Krankengeldzuschuss in Höhe von $18 \times 2,73 \text{ DM} = 49,14 \text{ DM}$ zusteht, bleibt der aus beiden Posten zusammengesetzte Gesamtbetrag noch unter den bereits gezahlten 63,-- DM zurück, so daß feststeht, daß der Kläger gegen die Beklagte einen Zahlungsanspruch nicht mehr hat. Die Klage ist danach im Ergebnis vom Arbeitsgericht zutreffend abgewiesen worden. Die vom Kläger hiergegen eingelegte Berufung mußte somit zurückgewiesen werden, soweit nicht nach dem unter I Ausgeführten das Urteil des Landesarbeitsgerichts bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

gez. Schilgen Dr. Meier-Scherling Dr. Joachim
Hansen Paul Bresch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)